

Frage: Die Angaben zum Umgang mit PV-Anlagen auf „Denkmäler“ sind sehr vage. Wer entscheidet das im Einzelfall? Welche Rechte und Beschränkungen haben hier Verwaltung, Stadtrat, Bauausschuss und Denkmalpfleger?

Photovoltaikanlagen sind in der Regel baurechtlich verfahrensfrei. Bei Photovoltaikanlagen auf Denkmälern ist jedoch eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde (Dr. Ulrich) zu stellen.

Die Entscheidung trifft die untere Denkmalschutzbehörde. Je nach Bedeutung des Einzelfalls wird auch die – grundsätzlich fachlich zuständige – Landesdenkmalpflege bei der Entscheidung eingebunden. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung ergeht formell im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. Eine Beteiligung des Stadtrates bzw. des Bauausschusses ist bei diesen Verfahren nicht vorgesehen.

Im Denkmalschutz gilt die Besonderheit, dass es eine Aufteilung in Denkmalrechts- und Denkmalfachbehörden gibt. Es gibt faktisch die untere Denkmalschutzbehörde (Bei der Stadt Neustadt in der Abt. 230 in Person von Herrn Dr. Ulrich) und die „Direktion Landesdenkmalpflege innerhalb der GDKE Rheinland-Pfalz“ als Fachbehörde. Darüber steht die ADD als oberste Denkmalrechtsbehörde. Jene hat aber in der fachlichen Beurteilung wenig Relevanz. In allen Fällen, die keine Routinefälle sind (z. B. bei bedeutenden Denkmälern oder bei Zweifelsfällen) ist die „Direktion Landesdenkmalpflege innerhalb der GDKE Rheinland-Pfalz“ als Fachbehörde einzubeziehen. Die Entscheidung ergeht dann aber im Benehmen.

Im Hinblick auf die Diskussion um die Zulassung von PV-Anlagen auf Denkmälern möchte wir noch informieren, wie die Direktion Landesdenkmalpflege - auch in Person der neuen für Neustadt zuständigen Gebietsreferentin Frau Neft – die Lage einschätzt und wie sich das in der Praxis auswirkt.

Auf eine parlamentarische Anfrage antwortete die Bundesregierung im Mai dieses Jahres:

„Die Erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. § 2 EEG 2023 führt nicht zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien, beispielsweise gegenüber dem Denkmalschutz. Öffentliche Belange stehen den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägung weiterhin gegenüber und müssen mit diesen abgewogen werden. Besitzen diese einen verfassungsrechtlichen Rang oder einen gleichwertigen Rang, sind diese den erneuerbaren Energien ebenbürtig in der Gewichtung. Denkmalschutz unterliegt einem vergleichbaren Rang (...).“

Wie Ihnen bereits in einem früheren Schreiben mitgeteilt, wird die Einzelfallprüfung deutlich zunehmen. Pauschale Ablehnungen gibt es daher ebenso wenig wie pauschale Zusagen.

Nachdem die Anlagensicherheit heute als relativ hoch angesehen wird, kann eine mögliche erhöhte Gefährdung durch Brand nicht mehr als gewichtiges Argument gegen die Zulassung einer PV-Anlage auf einem Denkmal gelten. Auch die Gewichtszunahme des Daches durch Aufbau einer derartigen Anlage wird nur in den wenigsten Fällen zu einer aufwendigen – und im Falle eines hochwertigen geschützten Dachstuhls womöglich denkmalfachlich nicht zustimmungsfähigen - statischen Veränderung führen.

Damit bleibt als wichtigster Gradmesser der Zulassung das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals. Damit sind ausdrücklich auch Denkmalzonen eingeschlossen, die gesetzlich (§ 5 DSchG) ebenfalls als Denkmale anzusehen sind. Weiterhin gelten die PV-Anlagen als verfremdend und störend auf einem Denkmal. Das gilt auch für den von den Gerichten zugrunde gelegten „dem Denkmalschutz und den Denkmalschutzbelangen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter“. Oberstes Ziel des Denkmalschutzes in diesem

Punkt wird es weiterhin sein, das ungestörte Erscheinungsbild zu bewahren bzw. die Beeinträchtigung durch technische Überformungen gering zu halten.

Frage: Wollen wir auch für private Bauprojekte eine Pflicht zur PV-Anlage? Wie steht die Verwaltung dazu, wird sie das in künftigen B-Plänen vorschlagen? Wie stehen die Fraktionen dazu? Welche Erfahrungen hat Landau mit dem Thema PV-Pflicht gemacht?

Wie in der Sitzung am 19.07.22 dargestellt gibt es aus verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ohnehin eine starke Forderung nach dem Einsatz von Photovoltaik-Anlagen. So werden die Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) den Einsatz von Photovoltaik ebenso befördern, wie die Regelungen des Landessolargesetzes, das eine Solarpflicht bei gewerblichen Neubauten und deren Parkieranlagen ab 2023 fordert.

Darüber hinaus können in Bebauungsplänen Festsetzungen „konkreter baulicher und technischer Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ getroffen werden. Diese Option möchten wir in Bebauungsplänen zukünftig nutzen. Das Dezernat IV wird noch im Laufe des Jahres mit einer entsprechenden Beschlussvorlage für einen Grundsatzbeschluss auf die Gremien zukommen.